



**Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m.
§ 74 Abs. 4 und 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

**Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
zum Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Punkt (Pkt.) Metternich – Niederstedem (Bauleitnummer [Bl.] 4225),
Abschnitt Pkt. Pillig – Umspannanlage Wengerohr sowie zur
Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409),
Abschnitt Pillig – Pkt. Melchhof**

Aktenzeichen: 21a-7.110-010-2015

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, hat mit Bescheid vom 29.09.2021 folgenden Planfeststellungsbeschluss erlassen:

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, wird der Plan zum Neubau und Betrieb der 110-kV-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt (Pkt.) Metternich – Niederstedem (Bauleitnummer [Bl.] 4225), Abschnitt – Pkt. Pillig – Umspannanlage (UA) Wengerohr sowie die Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof durch Umstellung auf 110-kV-Betrieb nebst Änderung zu- und abgehender Hochspannungsfreileitungen und Bahnstromleitungen in Gestalt der 1., 2. und 3. Planänderung unter den in Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Vorhabenträgerinnen sind neben der Antragstellerin die DB Energie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt am Main und die Westnetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund. Die Planfeststellung bezieht sich insbesondere auf folgende Einzelmaßnahmen:
 - 1.1 **Planfeststellung für Hochspannungsfreileitungen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Absätze 4 und 5 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):**
 - 1.1.1 Errichtung und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt von Mast Nr. 57 der Bl. 4225 (Pkt. Pillig) bis Mast Nr. 111 der Bl. 2409; Länge ca. 47 km,

Mitführung und Betrieb von zwei 110-kV-Bahnstromkreisen auf dem Mastgestänge der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt von Mast Nr. 57 bis Mast Nr. 66 sowie im Abschnitt von Mast Nr. 106 bis Mast Nr. 114 (In diesen Abschnitten treten die 110-kV-Bahnstromkreise an die Stelle der 110-kV-Stromkreise der allgemeinen Energieversorgung. [Planfeststellung gem. § 18 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG] i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG]),
 - 1.1.2 Neubau, Umbeseilung und Änderung des Betriebs der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt von Mast Nr. 334 (Pkt. Pillig) bis Mast Nr. 245 (Pkt. Melchhof) zur Umstellung auf 110-kV-Betrieb; Länge ca. 36,7 km,

Neubau, Umbeseilung und Änderung des Betriebs der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) zur Nutzung als 110-kV-Bahnstromleitung im Abschnitt von Mast Nr. 245 der Bl. 2409 bis Mast Nr. 114 der Bl. 4225 sowie im Abschnitt von Mast Nr. 106 der Bl. 4225 bis Mast Nr. 66 der Bl. 4225. (In diesen Abschnitten treten die beiden 110-kV-Bahnstromkreise an die Stelle der beiden 110-kV-Stromkreise der allgemeinen Energieversorgung [Planfeststellung gem. § 18 Satz 1 AEG i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG i.V.m. § 5 LVwVfG]),
 - 1.1.3 Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Wengerohr (Bl. 4235); Länge ca. 0,9 km,



- 1.1.4 Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr – Spangdahlem (Bl. 0785) im Abschnitt zwischen dem Masten Nr. 1 der Bl. 4235 und dem Portal P001 der Umspannanlage Wengerohr; Länge ca. 0,3 km,
- 1.1.5 Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr – Morbach (Bl. 0748) im Abschnitt zwischen dem Portal P001 der Umspannanlage Wengerohr und dem Masten Nr. 111 der Bl. 2409; Länge ca. 1,1 km,
- 1.1.6 Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Pillig – Maifeld (Bl. 1151) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 1 der Bl. 1151 und Mast Nr. 334 der Bl. 0770; Länge ca. 0,3 km,
- 1.1.7 Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Müden (Bl. 0771) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 26 der Bl. 0771 und Mast Nr. 329 der Bl. 2409; Länge ca. 0,3 km,
- 1.1.8 Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Fankel (Bl. 0783) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 37 der Bl. 0783 und Mast Nr. 275A der Bl. 2409; Länge ca. 0,7 km,
- 1.1.9 Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 1 der Bl. 1024 und dem geplanten Masten Nr. 139 der Bl. 4225; Länge ca. 0,1 km,
- 1.1.10 Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Laufeld – Pkt. Lükem (Bl. 1081) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 37 der Bl. 1081 und dem geplanten Masten Nr. 170 der Bl. 4225; Länge ca. 0,1 km.
- 1.2 Planfeststellung für Bahnstromleitungen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) als notwendige Folgemaßnahme gem. § 18 Satz 1 AEG i.V.m. § 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. § 43 Abs. 4 und Abs. 5 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 72 bis 77 VwVfG:**
 - 1.2.1 Änderung und Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitungen Bengel – Koblenz (Bahnstromleitung [BL] 596) sowie Bengel – Karthaus (BL 498) durch Errichtung des Kreuzungsmastes Nr. 1N auf Flurstück Nr. 224, Flur 10, Gemarkung Bengel,
 - 1.2.2 Neubau und Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitung Bengel – Koblenz (BL 596) im Abschnitt vom geplanten Masten Nr. 6N der BL 596 bis zum Masten Nr. 245 der Bl. 2409; Länge ca. 0,5 km.
- 1.3 Planfeststellung von notwendigen Folgemaßnahmen gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG (Rückbau bestehender Freileitungen, Nutzung von Baueinsatzkabeln, Anpassung von Wegeverläufen, Verlegung einer Wasserleitung) sowie Planfeststellung von temporären Maßnahmen (Freileitungsprovisorium, provisorische Umbeseilung) gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG wie sie in Anlage 1 der Planunterlagen auf Seite 16 und 17 bezeichnet sind.**
2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig.
- 3. Der Planfeststellungsbeschluss schließt gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:**
 - 3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus der Umweltstudie von Januar 2019 (Ordner 10 und 11, Anlage 14 der Planunterlagen) in Gestalt der 1. Planänderung ergeben.
 - 3.2 Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 15 Abs. 2 LNatSchG zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme der nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope.
 - 3.4 Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiete von Schweich bis Koblenz“ vom 17.05.1979 (§ 4 Abs. 3 der vorgenannten Landesverordnung).



- 3.5 Die Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Regierungsbezirk Trier vom 03.07.1940, zuletzt geändert mit Verordnung vom 25.03.1980.
- 3.6 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an Bundesautobahnen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wie sie sich aus den Anlagen 7, 9 und 13 der Planunterlagen in Gestalt der 1., 2. und 3. Planänderung ergeben (§ 8 Bundesfernstraßengesetz [FStrG], § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz [LStrG]).
- 3.7 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 8a FStrG sowie gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt wie sie sich aus den Anlagen 7, 8 und 13 der Planunterlagen in Gestalt der 1., 2. und 3. Planänderung ergeben.
- 3.8 Die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 22 Abs. 5 LStrG sowie die straßenverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 23 Abs. 1 LStrG zur Errichtung der Maste Nr. 65, Nr. 69, Nr. 71, Nr. 83, Nr. 105, Nr. 121, Nr. 125, Nr. 126, Nr. 127, Nr. 148, Nr. 153, Nr. 156, Nr. 175 und Nr. 176 innerhalb der Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG und § 23 Abs. 1 LStrG.
- 3.9 Die Umverlegung der Wasserleitung (Objekt Nr. 150a [Ordner 8, Anlage 9.1 der Planunterlagen, S. 67]) nebst Steuerkabel des Zweckverbands Wasserversorgung Eifel-Mosel als notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 VwVfG unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung (§ 74 Abs. 3 VwVfG).
4. Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 3 WHG werden die wasserrechtlichen Befreiungen gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten des Landkreises Cochem-Zell in den Gemarkungen Brohl und Mönthenich vom 05.04.1991 (WSG „Brohl“) und gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Neuerburg-Bombogen - Brunnen 2-4" in den Gemarkungen Bombogen, Neuerburg und Flußbach zugunsten des Zweckverbandes "Wasserversorgung Eifel-Mosel" vom 04.10.1999 (WSG „Neuerburg-Bombogen“) zum Neubau und Rückbau der unter der Ziffer III.2.2. der Nebenbestimmungen im Einzelnen bezeichneten Maste erteilt.
5. Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) der Amprion GmbH als Antragstellerin auferlegt. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Im Planfeststellungsbeschluss wurden den Vorhabenträgerinnen Auflagen und Bedingungen auferlegt. Diese stellen insbesondere den Schutz folgender Belange sicher: Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Geologie und Bergbau, Bodenschutz, Landwirtschaft und Forst, Denkmalpflege, Straßenverkehr, Belange der Flugsicherheit, sowie den Schutz von Anlagen Dritter.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden



oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts III**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, angeordnet werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Unter Beachtung der pandemiebedingt geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen können der Planfeststellungsbeschluss nebst Begründung und die dazugehörigen Planunterlagen für das Vorhaben von jedermann eingesehen werden, und zwar in der Zeit

vom 30.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021

bei folgenden Kommunalverwaltungen:

Stadtverwaltung Wittlich

Stadthaus
Schloßstraße 11
54516 Wittlich
Raum-Nr. 316a

Aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich (Tel.: 06571-171-201).

Öffnungszeiten: Mo. bis Mi.: 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Do.: 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Fr.: 8:30 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues

Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues
Raum-Nr. 116

Aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich (Tel.: 06531/54-0).

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr.: 8:30 bis 12:00 Uhr, Mo.: 14:00 bis 16:00 Uhr, Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem

Ravenéstraße 61
56812 Cochem
Raum-Nr. 321

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, Mo. bis Mi.: 14:00 bis 16:00 Uhr,
Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr und nach Terminabsprache (Tel.: 02671/608-421)

Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld

Marktplatz 4-6
56751 Polch
Raum-Nr. 219

Öffnungszeiten Mo. bis Do.: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Fr.: 8:00 bis 13:00 Uhr



Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch

Am Römerturm 2
56759 Kaisersesch
Raum-Nr. D-E01

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach

- Außenstelle Kröv -
Robert-Schuman-Straße 65
54536 Kröv
Raum-Nr. A208

Aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich (Tel.: 06541/708-0).

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, Mo.: 14:00 bis 16:00 Uhr, Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen

Marktplatz 1
56766 Ulmen
Raum-Nr. 108

Aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02676/409-0).

Öffnungszeiten: Mo. bis Do.: 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Fr.: 8:30 bis 13:00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land

Kurfürstenstraße 1
54516 Wittlich
Raum-Nr. 307

Öffnungszeiten: Mo., Di. und Do.: 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mi.: 9:00 bis 12:00 Uhr, Fr.: 9:00 bis 13:00 Uhr

Die Dokumente können außerdem unter nachfolgenden Adressen im Internet eingesehen werden:

**<https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/>
(siehe Link „Pillig – Wengerohr“ unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)**

oder

**www.uvp-verbund.de/freitextsuche
(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)**

Aus Gründen des Datenschutzes wurde im Planfeststellungsbeschluss über alle Einwendungen in anonymisierter Form entschieden. Jedem Einwender wurde eine Einwendungsnummer zugeteilt, unter der sich die Entscheidungsgründe im Planfeststellungsbeschluss auffinden lassen. Die Einwendungsnummer ist den Einwendern mit der Einladung zur Online-Konsultation mitgeteilt worden. Außerdem liegt den oben genannten Kommunalverwaltungen ein entsprechendes Verzeichnis zur Erteilung von Auskünften vor.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, angefordert werden (E-Mail: poststelle21sgdnord@sgdnord.rlp.de).

Koblenz, den 02.11.2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling
- Regierungsdirektor -